

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen 01/2008

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsabschluss

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Auftrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unser Angebot ist freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 2 Preise

(1) Ändern sich nach Abschluss eines Vertrages bis zu dessen Erfüllung die Gesteuerungskosten des Verkäufers, Zölle, Gebühren oder Abgaben jedweder Art, die Marktpreise belasten, so ist der Verkäufer berechtigt, den vom Käufer zu zahlenden Preis entsprechend zu berichtigen. Der Käufer hat bei erheblicher Erhöhung der Kosten das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Die angegebenen Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn es wird ausdrücklich auf etwas anderes hingewiesen, verladen in unserem Werk; im Streckengeschäft frei Grenze des jeweiligen Lieferlandes.

(3) Umlagekosten, Stellgebühren, Abfertigungskosten und andere kleine Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

(4) Frachtbriefe verbleiben beim Verkäufer oder dessen Spediteur.

(5) Etwa vereinbarte Rabatte sowie Frachtvergütungen entfallen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs oder einem Zahlungsverzug des Käufers.

§ 3 Umfang der Lieferung/Verpackung/Gefahrtragung

(1) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht grundsätzlich mit Lieferung ab jeweiligem Lager bzw. ab Grenze (§2 Abs. 2) auf den Käufer über.

(2) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, werden Versandnebenkosten und die zum Versand erforderlichen Materialien dem Käufer gesondert berechnet.

(3) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

§ 4 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Mangels besonderer Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet, die Ware innerhalb von zehn Werktagen nach Bereitstellung abzunehmen. Bei Kaufabschlüssen auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung ist der Käufer verpflichtet, auf Ersuchen des Verkäufers die Ware spätestens zwei Monate nach Vertragsschluss abzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns in so weit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(5) Sofern der Besteller in Annahmeverzug gerät oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 II Nr. 4 BGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllungen in Fortfall geraten ist.

(7) Alle Ereignisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere Arbeitskämpfe, Rohstoffmangel, Krieg, Feuer, hoheitliche Maßnahmen sowie Naturkatastrophen und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Erfüllung seiner Leistungspflicht, soweit das Leistungshindernis nach Vertragsschluss entstanden ist. Er ist jedoch verpflichtet, dies dem Käufer anzuzeigen.

(8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

(9) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 5 Zahlung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung sofort in bar zu erfolgen. Eventuell vereinbarte Skontoabzüge sind nur vom reinen Warenwert zulässig.

(2) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Abschluss des Kaufvertrages, oder werden dem Verkäufer nach Abschluss des Kaufvertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen (z. B. Wechselproteste, schleppende Zahlungsweise, erfolglose Vollstreckungsversuche oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung), die den Anspruch des Verkäufers auf die Gegenleistung gefährden, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist zu verlangen und bis zur Bewirkung einer angemessenen Sicherheitsleistung zu verweigern. Kommt der Käufer einer solchen Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig oder von uns anerkannt sind.

(4) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Der Käufer ist verpflichtet, bei Übernahme der Ware noch ordnungsgemäße Kontrollen die Mängelfreiheit der gelieferten Ware festzustellen. Mängelrügen sind spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Übernahme unter genauer Angabe, Art und Umfang der behaupteten einzelnen Mängel schriftlich vorzubringen. Bei Maß- und Mengendifferenzen direkter Importlieferungen ist eine eidesstattliche Versicherung beizufügen. Insoweit sind spätere Rügen durch den Käufer ausgeschlossen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Eingangskontrolle nicht feststellbar waren, sind unverzüglich zu rügen.

(2) Ist vertraglich vereinbart, dass Der Käufer die Ware vor Versand besichtigt, dann sind Mängelrügen insoweit ausgeschlossen, als Fehler oder Fehlmengen in der Beschaffenheit Qualität, den Abmessungen und er Vermessung vorliegen, die bei einer ordnungsgemäßen Besichtigung erkennbar sind.

(3) Bis zur Erledigung einer Mängelrüge darf von der bemängelten Belieferung ohne Zustimmung des Verkäufers nichts fortgenommen, insbesondere keine Be- oder Verarbeitung vorgenommen werden. Verstößt der Verkäufer gegen diese Verpflichtung, verliert er seine Rechte aus der Mängelrüge.

(4) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form von Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet, weitergehende Ansprüche des Käufers (bspw. Fahrtkosten weil bei der Montage festgestellt wurde das Teile fehlen) sind ausgeschlossen. Liegt ein Mangel einer Kaufsache vor, die im Rahmen eines Streckengeschäftes verkauft wird, so ist der Käufer berechtigt, unmittelbar einen angemessenen Preisnachlass (Minderung) zu verlangen.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

(8) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

(9) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(10) Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung aus Schadenersatz als in § 7 vorgesehen, ist -ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs- ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen verkauften Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Besteller vor.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Käufer tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Falls der Käufer mit seinen Abnehmern einen Kontokorrentverhältnis begründet, erstreckt sich die dem Verkäufer vom Käufer abgetretene Forderung auf den jeweiligen Saldo.

(3) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Fakturaendbetrag, einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wir die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum einer neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zu dem Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene allein oder mit Eigentum für uns.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritter erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern oder Dritten die Abtretung mitteilt.

(5) Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Verkäufers die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übergewen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer sofort zu benachrichtigen, sofern Pfändungen Dritter in die Vorbehaltsware erfolgen, damit der Verkäufer in der Lage ist, Drittwiderspruchsklage zu erheben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(6) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist dieser verpflichtet, diese auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Im Versicherungsfall tritt der Käufer die von der Versicherung erhaltene Entschädigungsleistung an den Verkäufer ab.

(7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Verbindlichkeiten des Käufers unser Hauptgeschäftssitz.

(2) Vertragsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Rechtsverhältnisse mit ausländischen Käufern. Insbesondere ist die Geltung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.

(3) Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unserer Firma, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder alle gemeinsamen Gerichtsstand im Inland ist. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen, soweit nicht anderweitig gesetzliche Bestimmungen bestehen. Anstelle der unwirksamen Bedingung kommt diejenige Bedingung, die rechtlich zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der unzulässigen Bedingung am nächsten steht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) 01/2008

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Nachfolgende AEB sind wesentlicher Bestandteil der für Lieferungen und Leistungen (einheitlich „Leistungen“) geltenden Bestellungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Auftragnehmer).

(2) Der Auftragnehmer erklärt sich durch widerspruchslöse Entgegennahme dieser AEB mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Bestellung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AEB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.

(3) Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Auftraggeber in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

§ 2 Angebot, Nebenabreden, unzulässige Werbung

(1) Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

(2) Die Verwendung von Bestellungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 3 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

(1) An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, bleiben seine Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten; diese Unterlagen dürfen nur für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet und ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Auftraggeber nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert und kostenlos zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch eine schuldhaftige Zuwiderhandlung entstehen.

§ 4 Verantwortlichkeit für technische Angaben

(1) Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Auftraggebers.

§ 5 Inspektionen

(1) Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben der Auftraggeber bzw. seine Mitarbeiter und/oder von ihm benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterauftragsunternehmern, um u. a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme; eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand seines Mitverschuldens des Auftraggebers hergeleitet werden.

§ 6 Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen, Verpackung

(1) Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z. B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat er dem Auftraggeber die nach gesetzlicher Vorschrift zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.

(2) Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet, insbesondere

Seefracht Gefahrgutverordnung – Sea IMDG Code
Luftfracht ICAO/IATA RAR US-Dot
Bahn EVO/RID sowie Gefahrgutverordnung – Schiene
Straße ADR sowie Gefahrgutverordnung – Straße
Allgemein Gefahrstoffverordnung;

Auch etwaige abweichende und/oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in der Bestellung benannt wurde.

(3) Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

(4) Der Auftragnehmer wird Verpackungsmaterial für den Auftraggeber kostenlos zurücknehmen.

§ 7 Ausführungsgenehmigung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausführungsgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausführungsbeschränkungen unterliegen.

§ 8 Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

(1) Die vereinbarten Vertragspreise sind bindend. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise DDU Dietzhölztal gemäß INCOTERMS 2000.

(3) Alle Zahlungen werden entweder zum 15. oder 30. eines Monats unter Berücksichtigung von 3 % Skonto angewiesen. Alle Rechnungen mit Eingangsstempel 01. - 15. werden am 30. des Monats, alle Rechnungen mit Eingangsstempel 16. - 30./31. werden am 15. des Folgemonats zur Zahlung angewiesen. Sonn- u. Feiertage sind keine Zahlungstage. Es gilt in diesem Fall der darauf folgende Werktag.

(4) Im Falle von vereinbarten Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn allein der Rechnungserhalt maßgebend, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Gestellung von Sicherheiten als Voraussetzungen vereinbart sind. Rechnungen für Leistungen, die der Auftraggeber zur Kenntnis des Auftragnehmers einem Dritten zugesagt hat, werden erst fällig, wenn und soweit der Auftraggeber von dem Dritten Vergütung für die Leistungen oder für Teile davon erhalten hat. Hat der Auftraggeber dem Dritten wegen möglicher Mängel Sicherheit geleistet, gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Sicherheit in entsprechender Höhe leistet. Etwa vereinbarte Abschlagszahlungen befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

(5) Verzug tritt nach Fälligkeit erst aufgrund ausdrücklicher Mahnung ein.

(6) Der Auftraggeber kommt nicht in Zahlungsverzug, wenn er sich gutgläubig über den Bestand einer gegenüber den Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers erhobenen Einrede oder eines geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts geirrt hat.

(7) Beruht ein Zahlungsverzug des Auftraggebers auf einfacher Fahrlässigkeit, sind Verzugszinsen auf 3 (drei) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§247 BGB) begrenzt, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass ihm in Folge des Verzuges ein höherer Schaden entstanden sei.

(8) Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

(2) Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Leistung ganz oder auch nur vorübergehend einzustellen.

§ 10 Lieferzeit, Verspätete Lieferung

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, je angefangenen Kalendertag der Terminüberschreitung 1,0 % des Gesamtvertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 30,0 % des Gesamtvertragspreises als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung) wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers, die Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch dann bis zur Schlussabrechnung / -Zahlung bestehen, wenn er sich dies bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat.

(4) Der Auftraggeber kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn die Leistung infolge des Verzugs für ihn kein Interesse mehr hat oder bei

Gefahr im Verzug oder um weiteren Schaden zu vermeiden oder bei Eilbedürftigkeit, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen.

In jedem Falle einer Ersatzvornahme durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in für die Ersatzvornahme erforderlichen Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen bzw. den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei der Ersatzvornahme durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte. Der bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ist in jedem Fall zu erfüllen.

§ 11 Forderungsabtretung

(1) Gegen den Auftraggeber gerichtete Forderungen dürfen nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen einer verlängerten Eigentumvorbehaltes. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 12 Gefahrübergang

(1) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr gemäß den mit ihm jeweils nach § 8 (2) vereinbarten Lieferbedingungen.

§ 13 Dokumente

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und/oder Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers sowie die vertraglich vereinbarten Kennzeichnungen anzugeben, andernfalls gehen etwaige Folgen (z. B. weitere Verzögerungen, Zusatzkosten) allein zu seinen Lasten.

§ 14 Gewährleistung, Mängelrüge, Rückgriff

(1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Auftragnehmers und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften), den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtsmangelfrei sind.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung den Umständen und den klimatischen oder sonstigen Anforderungen an der jeweiligen Verwendungsstelle entsprechend unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsmängel zu untersuchen und etwaige Mängel sodann unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

(3) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschließlich der Rechte aus § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) stehen dem Auftraggeber ohne Einschränkungen zu. In jedem Fall kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen; der Auftragnehmer trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen. Der Auftraggeber ist nach Unterrichtung des Auftragnehmers auch berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, falls Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder eine ihm zuvor angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstreicht oder eine Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder wenn dies zur Schadenminderung angezeigt erscheint.

Auf seine dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Vorschuss verlangen.

(4) Sofern der Auftraggeber gemäß vorstehendem § 14 (3) selbst zur Mängelbeseitigung berechtigt ist, findet hinsichtlich der Verpflichtungen des Auftragnehmers §10 (4) Anwendung. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgabe, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

(5) Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang (§ 12). Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt; §§ 438 Abs. 3, 479 und 634a Abs. 3 BGB bleiben ebenfalls unberührt.

(6) Soweit und solange Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Auftragnehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden können, -verlängert sich deren Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Für im Rahmen der Gewährleistung reparierte und/oder ersetzte Leistung beginnt die Verjährung mit Abnahme der Reparatur bzw. der Ersatzleistung von neuem, jedoch für nicht länger als fünf, im Falle von Bauleistungen nicht länger als sieben Jahre ab dem Gefahrübergang.

(7) Die Regelung des § 476 BGB gilt entsprechend, wobei die Frist auf 18 Monate verlängert wird.

§ 15 Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

(1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher/behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die der Auftraggeber insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen hat; über Art und Umfang von Rückrufaktionen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

(2) Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und dem Auftraggeber dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen, insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers des Auftragnehmers.

§ 16 Haftung für Umweltschäden

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z. B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei dem Auftraggeber entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 17 Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Erledigung der Bestellung keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus und/oder im Zusammenhang mit solcher Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

§ 18 Untervergaben, Teilunwirksamkeit

(1) Der Auftragnehmer bedarf zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber seinen Unterverlieferanten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Zur Vermeidung der Ausübung von Zurückbehaltungsrechten seitens der Nachauftragnehmer des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, direkte Zahlungen an den Nachauftragnehmer vorzunehmen, die, sofern sie berechtigte Forderungen des Nachauftragnehmers betreffen, im Verhältnis zum Auftragnehmer als Zahlung an Erfüllung des Stat gelten. Als berechtigte Forderungen des Nachauftragnehmers gegen den Auftragnehmer gemäß vorstehendem Satz gelten auch solche, bei denen sich der Auftraggeber gutgläubig über deren Bestand geirrt hat. In jedem Fall sind Dritte, insbesondere Unterverlieferanten und Subunternehmer, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus der Bestellung bedient oder die sonst von ihm im Zusammenhang mit seinen Leistungen einbezogen werden, Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Vertragsbestimmung am nächsten kommt.

§ 19 Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist die vereinbarte Verwendungsstelle, für Zahlungen des Auftraggebers ist dessen Geschäftssitz.

§ 20 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Sofern der Auftragnehmer Volk Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Verfahrensarten der Sitz des Auftraggebers; der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(2) Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.